

Andeutungstheorie

Anton und Hedwig Ludwig haben das folgende eigenhändige, gemeinschaftliche Testament errichtet:

„Unser gemeinschaftliches handschriftliches Testament.

Wir, ich Anton Ludwig und ich Hedwig Ludwig geborene Reuter, setzen unsere gemeinsamen Kinder (Anja und Sebastian) je zur Hälfte als Erben ein. Dieses gemeinsame Testament haben wir heute, den 25. Juli 1974 um 20.35 Uhr in unserer gemeinsamen Wohnung F, W Straße 76, verfügt.

F, 25. Juli 1974

Anton Ludwig

Hedwig Ludwig, diese letztwillige Verfügung ist auch mein Testament“

Nach Hedwigs Tod behauptet Anton, die Eheleute hätten ein sog. ‚Berliner Testament‘ (vgl. § 2269) errichten wollen und meint, er sei Alleinerbe. Wie ist die Rechtslage, wenn Anton beweisen kann, dass die Eheleute die gegenseitige Erbeinsetzung aus dem Entwurf versehentlich nicht übernommen haben?

Die Bibliothek

Professor T. hat das durch Privatgutachten erwirtschaftete Geld in den Aufbau eines wertvollen Weinkellers gesteckt, welcher in seinem großen Freundeskreis nur als ‚die Bibliothek‘ bezeichnet wird. In seinem Testament bestimmt er:

„Muttchen soll alles bekommen, außer der Bibliothek, welche mein Neffe Fred erhalten soll.“

Ungeschickterweise hat T zwei Neffen namens Fred. Außerdem lebte Ts Mutter bereits zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr. Seine Frau M, die er seit der Geburt der gemeinsamen Tochter jahrelang ‚Muttchen‘ genannt hatte, war dieses Kosenamens überdrüssig geworden und war zwei Jahre vor Ts Tod aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen. Dem von M gestellten Scheidungsantrag hatte T kurz vor seinem Tode zugestimmt.

Wer ist Erbe?

Ungeahnter Vermögenszuwachs

Als der unverheiratete Viktor Kern stirbt, leben von seinen Verwandten noch sein Bruder Walter sowie dessen Söhne Erich und Severin. Viktor hatte 30 Jahre zuvor das folgende formgültige Testament errichtet:

„Mein Neffe Erich soll einen Teil meines Vermögens erhalten, und zwar mein Haus. Aus dem Bargeld und den Wertpapieren sollen das Bayerische Rote Kreuz 4.000 DM und mein Neffe Severin 12.000 DM erben. Mein Bruder Walter soll dafür sorgen, dass alles in Ordnung geht.“

Der Nachlass besteht aus dem Haus (Wert: 480.000 EUR), Wertpapiere (200.000 EUR) und Bargeld (40.000 EUR). Als Viktor Kern das Testament errichtete, hatte das Haus einen Wert von 240.000 DM, die Wertpapiere beliefen sich auf 60.000 DM und Bargeld war i.H.v. 20.000 DM vorhanden.

Wie ist die Rechtslage?

aus *Leipold*, Erbrecht, S. 125